

19.06.89

VP - Fz

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der Flugsicherung beim An- und Abflug
(FS-An/Abflug-Gebühren-Verordnung - FsAAGV)

Punkt der 602. Sitzung des Bundesrates am 30. Juni 1989

A

Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP)** und
der **Finanzausschuß (Fz)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

VP 1. § 2

Fz

In § 2

a) ist in Absatz 1 Satz 4 wie folgt zu fassen:

"Der Gebührensatz beträgt ab 01. Juli 1990 200,00 DM
und ab 01. Juli 1991 387,30 DM.";

b) sind in Absatz 2 die Worte

"beträgt 23,30 DM"

durch die Worte

"beträgt ab 01. Juli 1990 12,00 DM und ab 01. Juli
1991 23,30 DM"

zu ersetzen.

Ausgeliefert am
20. JUNI 1989

173 / 1 / 88

(noch Ziffer 1)

Begründung:

Mit Rücksicht auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Luftverkehrsgesellschaften sollte die An-/Abfluggebühr in zwei Schritten eingeführt werden.

VP 2. § 4 Buchstabe c - neu -
Fz

In § 4 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe c - neu - anzufügen:

"c) bis 30. Juni 1992 durch zivile Luftfahrzeuge des Fluglinienverkehrs bis 51 Sitzplätze."

Begründung:

Die Erhebung von An- und Abfluggebühren führt für den Regionalluftverkehr, der hauptsächlich Luftfahrzeuge bis 51 Sitzplätze einsetzt, zu einer besonderen Kostenbelastung. Zivile Luftfahrzeuge bis 51 Sitzplätze sollen daher erst ab 1. Juli 1992 mit der An- und Abfluggebühr belastet werden.

VP 3. § 4 Buchstabe d - neu -

In § 4 ist nach Buchstabe c - neu - folgender Buchstabe d - neu - anzufügen:

"d) durch Luftfahrzeuge bei Ausbildungs- und Prüfungsflügen zum Erwerb und zur Erneuerung einer nach der Verordnung über Luftfahrtpersonal zu erteilenden oder erteilten Erlaubnis oder Berechtigung für Luftfahrer, wenn bei diesen Flügen weder Fluggäste noch Fracht befördert werden."

Begründung:

Mit der generellen Einführung der An-/Abfluggebühr wird in bezug auf Schulflüge mit einer Abwanderung in das Ausland gerechnet. Dies ist im Interesse der Schulung insbesondere auf den Flughäfen zu verhindern, die bisher nicht ausgelastet sind und auf denen die deutschen Luftverkehrsgesellschaften noch ohne größere Koordinationsprobleme trainieren können. Ein Abwandern dieser Bewegungen könnte die derzeitige positive Wirtschaftsentwicklung dieser Flughäfen negativ beeinträchtigen.

Hinweis: Bei Annahme der Empfehlungen unter 2 und/oder 3 ist die Zeichensetzung entsprechend anzupassen.

B

Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP)** und
der **Finanzausschuß (Fz)**

empfehlen dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender
EntschlieÙung:

Fz
bei Annahme
entfällt
Ziff.5

4. Der Bundesrat geht davon aus, daß die Bundesregierung auf der Grundlage einer entsprechenden Zusage des Bundesministers für Verkehr von dem Initiativrecht nach § 32 Abs. 1 Nr. 13 des Luftverkehrsgesetzes Gebrauch macht und daß zeitgleich mit der Einführung einer An-/Abfluggebühr eine Luftsicherheitsgebühr eingeführt wird.

VP
entfällt
bei An-
nahme von
Ziff.4

5. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, auf der Grundlage einer entsprechenden Zusage des Bundesministers für Verkehr von dem Initiativrecht nach § 32 Abs. 1 Nr. 13 des Luftverkehrsgesetzes Gebrauch zu machen und zumindest zeitgleich mit der Einführung einer An-/Abfluggebühr eine Luftsicherheitsgebühr einzuführen.

VP
Fz

6. Die Ausgestaltung des Kostentatbestandes sollte sich an folgenden Grundsätzen orientieren:

VP
Fz

7. - Der Kostentatbestand für eine Luftsicherheitsgebühr ist in die Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) aufzunehmen.

VP
Fz

8. - Die Gebühr sollte erhoben werden für die Durchsuchung von Fluggästen und mitgeführten Gegenständen oder deren Überprüfung in sonstiger Weise (§ 29c Abs. 2 LuftVG).

Fz
bei Annahme
entfällt
Ziff.10

9. - Die Gebühr sollte kostendeckend und möglichst bundeseinheitlich sein.

VP
entfällt
bei An-
nahme von
Ziff.9

10. - Die Gebühr sollte je Fluggast einschließlich mitgeführter Gegenstände 3,-- DM betragen.

VP
Fz

11. - Kostenschuldner sollte das Luftfahrtunternehmen, in den übrigen Fällen der Luftfahrzeughalter sein, in dessen Luftfahrzeug der durchsuchte Fluggast befördert wird.

VP
Fz

12. - Für das Luftfahrtunternehmen oder den Luftfahrzeughalter ist eine Auskunftspflicht über die Zahl der beförderten Fluggäste gegenüber der kostenerhebenden Behörde zu begründen. Die zuständigen Behörden sind zu ermächtigen, die Einzelheiten der Auskunftspflicht und die Zahlungsbedingungen festzulegen und den Kostenschuldner bekanntzugeben.